



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

07.06.2021

Informationen zur 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Aktualisiertes Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Bayerische Staatsregierung hat eine neue (13.) Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) beschlossen, die ab 7. Juni 2021 zunächst bis 4. Juli 2021 gilt. Wir freuen uns, dass nun einige Lockerungen bei den Vorgaben für Gottesdienste erfolgt sind, über die wir Sie gerne informieren.

Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste wurde an die neuen Vorgaben angepasst und ist als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen zu den Neuerungen

Die neue 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 - veröffentlicht unter [BayMBl. 2021 Nr. 384 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](#) - unterscheidet nur noch zwei Inzidenzbereiche:

7-Tage-Inzidenz unter 50 und 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100. An zahlreichen Stellen wird auf Regelungen der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 verwiesen, die Sie bei Bedarf hier nachlesen können: [BMJV | Artikel | Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV\)](#).

Die Kontaktbeschränkungen werden wie folgt geändert:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 dürfen sich 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten treffen, bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 dürfen sich 10 Personen aus maximal drei Haushalten treffen.

Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 13. BayIfSM iVm § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes), d.h. sie bleiben ebenso wie zum Hausstand gehörende Kinder unter 14 Jahren (§ 8 Abs. 1 S. 2 13. BayIfSMV) für die Gesamtzahl außer Betracht.

Geimpfte bzw. genesene Personen sind Personen ohne Symptome, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis oder Genesenennachweis besitzen (§ 4 Nr. 3 13. BayIfSMV und § 2 Nrn. 2-5 SchAusnahmV).

Ferner enthält § 7 der 13. BayIfSMV Änderungen für geplante öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis:

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 sind in geschlossenen Räumen bis 25 Personen, unter freiem Himmel bis 50 Personen, bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in geschlossenen Räumen bis 50 Personen, unter freiem Himmel bis 100 Personen (jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen) zulässig.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen nicht Geimpfte oder Genesene eines negativen Testnachweises (Kinder unter 6 Jahren sind ausgenommen). Der negative Testnachweis wird erbracht durch ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis nach den Vorgaben des § 4 13. BayIfSMV (PCR- oder POC Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht, der nicht älter als 24 Stunden ist, vgl. § 4 SchAusnahmV).

Bei privaten Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern, Vereinssitzungen) werden geimpfte und genesene Personen bei der Höchstteilnehmerzahl nicht mitgezählt (§ 7 Abs. 2 13. BayIfSMV).

Gottesdienste

Die Regelungen für Gottesdienste in § 8 der neuen Verordnung werden in den Vorgaben zu Höchstteilnehmerzahlen, Maskenpflicht, Gemeindegesang und Anmeldeverfahren wie folgt geändert:

Die zulässige **Höchstteilnehmerzahl** in Gebäuden bestimmt sich weiterhin nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. In § 8 Nr. 1 13. BayIfSMV wird derzeit geregelt, dass genesene und geimpfte Personen bei der Höchstteilnehmerzahl mitzuzählen sind. Hier hoffen wir auf eine Änderung in einer der nächsten Änderungsverordnungen.

Zu nicht geimpften und nicht genesenen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Die FFP2-**Maskenpflicht** gilt nur noch in geschlossenen Räumen (§ 8 Nr. 3 13. BayIfSMV). Bei Gottesdiensten im Freien besteht die Verpflichtung nicht mehr. Es wird jedoch auch weiterhin das Tragen einer Maske empfohlen, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (§ 3 Abs. 3 13. BayIfSMV).

Gemeindegesang ist nun wieder erlaubt, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis/in der kreisfreien Stadt nicht überschritten wird.

Für **Gottesdienste im Freien** (dazu zählen auch Andachten, Bittgänge, Wallfahrten) gelten bis auf die FFP2-Maskenpflicht dieselben Regelungen. Gerade im Freien ist weiter darauf zu achten, dass Gottesdienste nicht den Charakter einer Großveranstaltung erreichen dürfen (§ 8 Nr.

6 13. BayIfSMV), sie bleiben untersagt. Ausnahmegenehmigungen können gegebenenfalls bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor Ort beantragt werden.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Masken-Tragepflicht befreit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 13. BayIfSMV). Zwischen 6. und 16. (bisher 15.) Geburtstag reicht Mund-Nasen-Bedeckung, die FFP2-Maskenpflicht gilt somit erst nach dem 16. Geburtstag (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 13. BayIfSMV).

Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass keine Verpflichtung mehr besteht, **Anmeldeverfahren** durchzuführen, falls Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen.

Bei besonderen Gottesdiensten, z.B. Erstkommunionfeiern, kann es aber weiterhin sinnvoll sein, geeignete organisatorische Vorkehrungen (z.B. Anmeldungen, Ausgabe von Platzkarten) zu treffen, um keine Gläubigen abweisen zu müssen.

Die Vorgaben im aktualisierten Infektionsschutzkonzept sind einzuhalten. Es wurde in den Ziffern 1, 2, 3 und 5.1 (Liturgische Dienste) an die beschriebenen Neuerungen der staatlichen Vorgaben angepasst.

Weihwasser

Die Weihwasserbecken dürfen auch weiterhin nicht befüllt werden. Weihwasser kann in Fläschchen abgefüllt zum Mitnehmen bereitgestellt werden.

Taufen

Unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und weiteren Infektionsschutzbestimmungen, insb. des aktuellen Infektionsschutzkonzeptes für katholische Gottesdienste, und der nach wie vor coronabedingt gebotenen Spezifika bei der Taufspendung (Maskenpflicht bei Taufhandlung; eigenes Handtuch für jeden Täufling; Desinfektion nach jeder Salbung, sofern sie mit dem Finger und nicht einem Wattebausch erfolgt; Effata-Ritus berührungslos mit Abstand) können auch wieder mehrere Kinder in einer Feier getauft werden. Es empfiehlt sich, das mit den beteiligten Familien einvernehmlich abzustimmen und den Ablauf mit Blick auf die Einhaltung der genannten Regeln exakt zu besprechen.

Erstkommunionen

Für die Feier der Erstkommunion gelten die allgemeinen Regeln für Gottesdienste.

Beichtgespräche

Der Empfang des Bußsakramentes ist möglich, jedoch grundsätzlich nicht im Beichtstuhl, da dort die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen (Requiem, Bestattung) gelten wie bisher die allgemeinen Regeln für Gottesdienste in Kirchen oder im Freien. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. In geschlossenen Räumen gelten die Höchstteilnehmerzahlen sowie die FFP2-Maskenpflicht auch weiterhin.

Kirchenmusik und Proben

Wenn Gottesdienste von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden, ist auf den Mindestabstand von 2 m zwischen den Beteiligten und zur Gemeinde

zu achten. Der liturgische Gesang des Zelebranten ist unabhängig von den Regeln zum Gemeindegesang erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantordin. Die Ausführenden müssen während des Singens anders als ggf. die Gemeinde keine Maske tragen.

Proben für Amateur- und Laienensembles sind seit 21. Mai 2021 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 zulässig, sofern die Vorgaben des Rahmenkonzepts der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege eingehalten werden. **Neu** ist nach dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Juni 2021, dass ab 7. Juni 2021 keine maximale Personenzahl mehr festgelegt wird, sondern sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums richtet (§ 25 Abs. 3 13. BayLfSMV). Die Einhaltung der nach dem Hygienekonzept notwendigen Mindestabstände bestimmt somit die maximal mögliche Teilnehmerzahl.

Das Rahmenhygienekonzept des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021 ist unter [BayMBl. 2021 Nr. 354 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) veröffentlicht und gilt im Wesentlichen fort, wird jedoch zeitnah aktualisiert werden, da die genannten Änderungen noch nicht berücksichtigt sind. Bitte achten Sie auf die angekündigten Aktualisierungen zur Umsetzung der Beschlüsse der Staatsregierung, die Sie unter [Veröffentlichungen im BayMBl. - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de) finden werden.

Über aktuelle Änderungen werden wir Sie auch weiterhin jeweils so zeitnah wie möglich informieren. Das Pfarrheimkonzept wird bereits überarbeitet und Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Für Ihren Einsatz in diesen für unsere Erzdiözese aktuell in vielerlei Hinsicht sehr herausfordernden Zeiten sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott und wünschen Ihnen persönlich wie für Ihre Arbeit Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin